**Merkblatt Jugendschutz**

Das Jugendschutzgesetz hat den Zweck, Kinder und Jugendliche (Minderjährige / unter 18-Jährige) vor Gefahren und negativen Einflüssen in der Öffentlichkeit und in den Medien zu schützen. Das Jugendschutzgesetz soll Kinder und Jugendliche stärken und schützen, indem es bestimmte Aktivitäten und Handlungen in der Öffentlichkeit sowie den Medienkonsum an bestimmte Altersstufen bindet. Die einzelnen Regelungen des Gesetzes richten sich in erster Linie an Erwachsene und nicht an die Kinder und Jugendlichen selbst. Adressaten sind die Erwachsenen, insbesondere Gewerbetreibende und Veranstalter.

Das Jugendschutzgesetz hat drei Schwerpunkte:

#### Jugendschutz in der Öffentlichkeit

Das Jugendschutzgesetz gilt in der Öffentlichkeit, also an Orten, die der Allgemeinheit zugänglich sind, zum Beispiel Geschäfte, Gaststätten, Kinos, Diskotheken, Spielhallen, Straßen und öffentliche Plätze. Als öffentlich gelten auch Räume und Orte, wenn dort Eintrittsgeld zu zahlen ist oder wenn vorher nicht klar ist, wer dabei sein wird. Für private Veranstaltungen oder Vereinsfeiern, soweit diese nicht öffentlich sind, gilt das Gesetz nicht.

#### Jugendschutz im Hinblick auf Tabak und Alkohol

Weil der Konsum von Tabakwaren und alkoholhaltigen Getränken bzw. Lebensmitteln gesundheitsgefährdend ist, enthält das Jugendschutzgesetz auch dazu Vorgaben.

#### Jugendschutz im Bereich des Glückspiels

Der Besuch von Spielhallen und die Teilnehme an Glücksspielen wird im Jugendschutzgesetz geregelt.

#### Jugendschutz im Bereich der Medien

Das Jugendschutzgesetz regelt zudem, wie Jugendliche mit bestimmten Medien umgehen dürfen. Das betrifft Kinofilme und Videos sowie Computer- und Videospiele, soweit diese in Form so genannter Trägermedien vorliegen (also auf CD, DVD, Videokassette). Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen Medien, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, und solchen, die ihre Entwicklung gefährden können.

Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die, für die Veranstaltung geltenden Regelungen zum Jugendschutz, durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt gemacht werden.

## **Wer darf was und wann?**

Welche Handlungen und Aktivitäten verbietet das Jugendschutzgesetz Kindern und Jugendlichen und welche gestattet es, wenn eine http://www.jugendschutzaktiv.de/files/include/image/gif/icon_intern.giferziehungsbeauftragte oder eine personensorgeberechtigte Person dabei ist? Hier finden Sie eine Übersicht:

#### Überblick nach Alter

* Kinder unter 6 Jahren
* Kinder zwischen 6 und 11 Jahren
* Kinder zwischen 12 und 13 Jahren
* Jugendliche unter 16 Jahren (14- bis 15-Jährige)
* Jugendliche über 16 Jahren

## **Kinder unter 6 Jahren**

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Kinder unter 6 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind. Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit ist ihnen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen nur unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gewinn in Waren von geringem Warenwert besteht.

**Ohne Begleitung** einer personensorgeberechtigten[[1]](#footnote-1) oder erziehungsbeauftragten[[2]](#footnote-2) Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen nicht aufhalten. Gaststätten dürfen sie nur besuchen

* zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
* wenn sie sich auf Reisen befinden,
* wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Kinder unter 6 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer

* bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumspflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern unter 6 Jahren in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

**In Begleitung** einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder unter 6 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten aufhalten. Es ist ihnen dann auch erlaubt, Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) zu besuchen. Bei öffentlichen Filmveranstaltungen dürfen Kinder unter 6 Jahren nur anwesend sein, wenn die dort gezeigten Filme für ihre Altersstufe freigegeben sind oder es sich um Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme handelt.

## **Kinder zwischen 6 und 11 Jahren**

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Kinder zwischen 6 und 11 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind. Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit ist ihnen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen nur unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gewinn in Waren von geringem Warenwert besteht.

**Ohne Begleitung** einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z. B. Kino) nur bis 20.00 Uhr aufhalten.

Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations- und Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

* zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
* wenn sie sich auf Reisen befinden,
* wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Kinder zwischen 6 und 11 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer

* bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumspflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung" oder "Freigegeben ab 6 Jahren" tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

**In Begleitung** einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder zwischen 6 und 11 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten aufhalten. Es ist ihnen auch erlaubt, Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) sowie Filmveranstaltungen zu besuchen, die erst nach 20.00 Uhr beendet sind. In Begleitung einer personensorgeberechtigten Person ist auch die Anwesenheit bei Filmen, die erst für die Altersstufe ab 12 Jahren freigegeben sind, erlaubt (sog. Parental Guidance)

## **Kinder zwischen 12 und 13 Jahren**

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Kinder zwischen 12 und 13 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind. Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit ist ihnen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen nur unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gewinn in Waren von geringem Warenwert besteht.

**Ohne Begleitung** einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z.B. Kino) nur bis 20.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

* zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
* wenn sie sich auf Reisen befinden,
* wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Kinder zwischen 12 und 13 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer

* bis 22.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumspflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Kindern dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab 6 Jahren" oder "Freigegeben ab 12 Jahren" tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

**In Begleitung** einer personensorgebeauftragten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sich Kinder zwischen 12 und 13 Jahren zeitlich unbeschränkt in Gaststätten sowie bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) aufhalten. Bei öffentlichen Filmveranstaltungen müssen Kinder dieser Altersstufe begleitet werden, wenn die Vorführung erst nach 20.00 Uhr beendet ist.

## **Jugendliche unter 16 Jahren (14- und 15-Jährige)**

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel sowie von Tabakwaren an Jugendliche zwischen 14 und 15 Jahren ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit nicht erlaubt und sie dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind. Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit ist ihnen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen nur unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gewinn in Waren von geringem Warenwert besteht.

**Ohne Begleitung** einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z. B. Kino) nur bis 22.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufen freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

Gaststätten dürfen sie nur besuchen,

* zwischen 5.00 Uhr und 23.00 Uhr zur Einnahme einer Mahlzeit / eines Getränks,
* wenn sie sich auf Reisen befinden,
* wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) dürfen Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich nicht anwesend sein, außer

* bis 24.00 Uhr, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung (z. B. Tanzaufführung unter aktiver Teilnahme der Kinder) oder der Brauchtumspflege dient.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z. B. auf DVD oder CD) dürfen Jugendlichen dieser Altersstufe in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese die Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab 6 Jahren" oder "Freigegeben ab 12 Jahren" tragen. Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z. B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

**In Begleitung** einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen Jugendliche unter 16 Jahren zeitlich unbeschränkt Gaststätten und Tanzveranstaltungen (z. B. in Diskotheken) besuchen. Bei öffentlichen Filmveranstaltungen müssen Jugendliche dieser Altersstufe begleitet werden, wenn die Vorführung erst nach 22.00 Uhr beendet ist.

## **Jugendliche über 16 Jahren (16- und 17-Jährige)**

Das Rauchen in der Öffentlichkeit und die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche dieser Altersstufe ist verboten.

Sie dürfen sich in Nachtbars/Nachtclubs und Spielhallen nicht aufhalten. Gleiches gilt für Veranstaltungen, Orte und Betriebe, die jugendgefährdend sind. Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit ist ihnen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen nur unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gewinn in Waren von geringem Warenwert besteht.

Die Abgabe alkoholischer Getränke und Lebensmittel, die nicht auf Branntweinbasis hergestellt sind, ist in Gaststätten, im Handel und sonst in der Öffentlichkeit erlaubt (dies sind Getränke wie Bier, Wein oder Sekt, also keine Spirituosen).

**Ohne Begleitung** einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person dürfen sie sich bei öffentlichen Filmveranstaltungen (z.B. Kino) bis 24.00 Uhr aufhalten. Die dort gezeigten Filme müssen für ihre Altersstufe freigegeben oder Informations-, Instruktions- oder Lehrfilme sein.

In Gaststätten dürfen sie sich zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr morgens nicht aufhalten, außer wenn sie an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.

Bei Tanzveranstaltungen (z.B. in Diskotheken) ist der Aufenthalt bis 24.00 Uhr erlaubt.

Bildträger mit Filmen oder Spielen (z.B. auf DVD oder CD) dürfen Jugendlichen ab 16 Jahren in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn diese für ihre Altersstufe freigegeben sind (Kennzeichnung "Freigegeben ohne Altersbeschränkung", "Freigegeben ab 6 Jahren", "Freigegeben ab 12 Jahren" oder "Freigegeben ab 16 Jahren"). Dies gilt auch für Programme, die an elektronischen Bildschirmgeräten (z.B. an Ausstellungsstücken in Geschäften) bedient werden.

1. Personensorgeberechtigte Personen sind diejenigen denen die Personensorge für das Kind/ den Jugendlichen zusteht (in der Regel die Eltern oder ein Elternteil). [↑](#footnote-ref-1)
2. Eine Erziehungsbeauftragte Person ist diejenige volljährige Person, der die Personensorgeberechtigen für die Dauer einer Veranstaltung Erziehungsaufgaben überträgt (oft Aufsichtsperson, etc. genannt). [↑](#footnote-ref-2)